

Auszahlungsantrag Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 4.6.2007 - Az.: II-4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung)

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen 2015

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2014/2015. Diese müssen bis zum

15. Mai 2015

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2015 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2015** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Flächenaufstellung

Mit den zugesandten Antragsunterlagen erhalten Sie eine Flächenaufstellung. Diese ist mit dem Antrag einzureichen. In der Flächenaufstellung sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Für jeden Blühstreifen und für jede Blühfläche ist ein eigener Schlag zu bilden. Alle in der Flächenaufstellung angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen sowohl im Flächenverzeichnis als auch in der Flächenaufstellung mit der Codierung 574 (Blühstreifen) oder 575 (Blühfläche) angegeben werden.

Weiterhin muss in der Flächenaufstellung für jeden Blühstreifen und für jede Blühfläche der Ursprungsschlag mit Codierung gemäß Flächenverzeichnis angegeben werden. Der Ursprungsschlag ist der Ackerschlag, von dem der Blühstreifen bzw. die Blühfläche abgetrennt wurde. Diese Angabe ist für die Prüfung der 20 %-Grenze (s. u.) zwingend notwendig. Fehlt die Angabe, führt dies zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung.

Wird in einem Feldblock Ackerfläche mit einer Größe von bis zu 1 ha bewirtschaftet, ist die Angabe des Ursprungsschlages zu einer Blühfläche nicht erforderlich (s. u.). Zu jedem Blühstreifen muss die Länge und die durchschnittliche Breite angegeben werden.

Wichtige Hinweise

- Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und dürfen eine Höchstbreite von 12 m nicht überschreiten. Hinsichtlich der Länge der Blühstreifen gibt es keine Begrenzung.
- Blühflächen dürfen maximal 0,25 ha groß sein. Eine Mindestbreite und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht einzuhalten.
- Es können maximal 20 % eines Schlages als Blühstreifen/-fläche angelegt werden. Dabei ist eine Kombination aus einem oder mehreren Blühstreifen und einer Blühfläche möglich. Die Auflage, dass maximal 20 % des Ursprungsschlages eingesät werden dürfen, gilt auch für die Blühflächen und die Kombination aus Blühstreifen und einer Blühfläche.
Ausnahme: Wird in einem Feldblock Ackerfläche bis zu 1 ha bewirtschaftet, gilt die 20 %-Obergrenze nicht für Blühflächen. Somit können Flächen bis zu einer Größe von 0,25 ha

komplett - d. h. ohne Ursprungsschlag - als Blühfläche angelegt werden. Wird eine Blühfläche von mehr als 0,25 ha beantragt, wird die festgestellte Fläche auf 0,25 ha begrenzt.

- Je Schlag darf nur eine Blühfläche angelegt werden. Dies gilt auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen.
- Landschaftselemente sind nicht förderfähig.
- Die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen neben Uferrandstreifen ist grundsätzlich zulässig. Der Uferrandstreifen darf in diesem Fall jedoch nicht der Ursprungsschlag für den Blühstreifen bzw. für die Blühfläche darstellen. Analog ist die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen sind nur zulässig, wenn diese nicht die Bezugsfläche für den Blühstreifen bzw. die Blühfläche darstellen.
- Die Nutzung eines Blühstreifens bzw. einer Blühfläche als Vorgewende ist ausgeschlossen.
- Der Umfang der Blühstreifen bzw. -flächen der im ersten Jahr realisiert wird und zur ersten Auszahlung gelangt, ist vom Zuwendungsempfänger für die restliche Verpflichtungszeit beizubehalten. Die im ersten Jahr zur Auszahlung gelangte Fläche kann gegenüber der maximal bewilligten Fläche kleiner sein. Mit dem ersten Auszahlungsbescheid erfolgt in diesem Fall eine Anpassung der Bewilligung.
- Die Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Ackerfutter-Schlägen, die der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) unterliegen, ist grundsätzlich möglich. Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass **vor** der Anlage von Blühstreifen/-flächen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt wird. Erst wenn die schriftliche Genehmigung hierzu vorliegt, kann die Anlage der Blühstreifen/-flächen erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit, Blühstreifen und Blühflächen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (= ökologische Vorrangflächen) zu beantragen.
- Für Blühstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ im Rahmen des Greenings als Feldrand oder Streifen am Waldrand (jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1,5) beantragt werden, ist die Flächengröße im Antrag zwingend mit vier Nachkommastellen anzugeben. Werden Blühstreifen nicht als ökologische Vorrangfläche angemeldet, ist die Angabe der Flächengröße mit zwei Nachkommastellen ausreichend.
- Blühstreifen, die breiter als 10 m sind, dürfen nicht als Streifen am Waldrand angegeben werden.
- Bei Blühstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, muss unter bestimmten Bedingungen ein Prämienabzug in der Blühstreifenförderung erfolgen. Dabei gilt: Blühstreifen/-flächen mit Grundantragsjahr 2010 werden ohne Prämienabzug ausgezahlt. Für Blühstreifen/-flächen ab dem Grundantragsjahr 2011 erfolgt ein pauschaler Prämienabzug von 380 EUR / ha, wenn diese Flächen im Flächenverzeichnis als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ angemeldet werden.
- Im Sinne von „im Umweltinteresse genutzter Flächen“ können Blühflächen keine Streifen, sondern nur Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 sein.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Blühstreifen/-flächen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind. So darf z. B. der Aufwuchs der Blühstreifen/-flächen weiterhin nicht genutzt werden, auch wenn dies auf Streifen an Waldrändern gemäß den Greeningvorgaben ab dem 01.07. möglich ist.
- Im Übrigen wird auf die **Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen** verwiesen.